

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Per E-Mail: [REDACTED]

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: III B 13

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Zimmer [REDACTED]

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90 13- [REDACTED]
Zentrale (030) 90 13-0
Intern 913 - 7623
Fax Durchwahl (030) 90 13-7478

[REDACTED]
[@senweb.berlin.de](mailto:[REDACTED]@senweb.berlin.de)

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)

www.berlin.de/wirtschaftssenat

Datum: Juli 2019

Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 27.05.2019

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Sie haben auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018, GVBl. S. 160) für den Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. hinsichtlich des Vertrags, den die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe mit der Ernst & Young GmbH zur Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie geschlossen hat, mit Schreiben vom 27.05.2019 Akteneinsicht beantragt.

In dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang bewillige ich Ihnen Ihren Antrag auf Akteneinsicht teilweise. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab. Die Akteneinsicht ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes steht grundsätzlich jedem Menschen ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen des Landes Berlin geführten Akten zu.



Verkehrsverbindungen:
U-Bahn Rathaus Schöneberg
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Geldinstitut	Kontonummer/IBAN	Bankleitzahl/BIC
Postbank Berlin	58 100 IBAN: DE 47100100100000058100	100 100 10 BIC: PBNKDEFF
Landesbank Berlin	0 990 007 600 IBAN: DE 25100500000990007600	100 500 00 BIC: BELADEBEXX
Bundesbank Filiale Berlin	100 01520 IBAN: DE 53100000000010001520	100 000 00 BIC: MARKDEF1100

Dieses Recht darf aber nur nach Maßgabe des Gesetzes gewährt werden. Es besteht nicht, soweit eine nach den §§ 5 – 11 IFG geregelte Ausnahme Anwendung findet (§ 4 Abs. 1 IFG).

Ihr Antrag auf unbeschränkte Akteneinsicht konnte nur teilweise bewilligt werden.

Denn zum einen besteht das Recht auf Akteneinsicht gem. § 6 Abs. 1, 2. Alt. IFG nicht, soweit durch die Akteneinsicht personenbezogene Daten veröffentlicht werden und der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

In dem Vertrag und dessen Anlagen sind personenbezogene Daten enthalten, die Auskunft über die geschützten persönlichen Verhältnisse bestimmter Personen geben können. Den betroffenen Personen wurden hierzu gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 IFG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie haben Umstände vorgetragen, die ihr Interesse an der Geheimhaltung belegen. Eine Abwägung mit Ihrem Informationsinteresse ist vorliegend entbehrlich, da Sie einer Schwärzung der personenbezogenen Daten und damit einer beschränkten Akteneinsicht gem. § 12 IFG in Ihrem Antrag vom 27.05.2019 ausdrücklich zugestimmt haben.

Zum anderen wird im vorliegenden Fall ebenso eine teilweise Ausnahme durch § 7 Satz 1 IFG begründet, wenn durch die begehrte Akteneinsicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden würden und das Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig sind. Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zu Grunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht insbesondere, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Somit ist das Erfordernis einer Wettbewerbsrelevanz der betreffenden Information dem Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses immanent. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gelten daher insbesondere die Angebote von Bietern in Vergabeverfahren. Insbesondere stellen der Angebotspreis, die gesamte Preisgestaltung sowie der konkrete Inhalt der angebotenen Leistung bei einer funktionalen Leistungsbeschreibung regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Der betroffenen Ernst & Young GmbH wurde gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 IFG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie hat in ihrer Stellungnahme glaubhaft dargelegt, dass Teile des einzusehenden Vertrages, insbesondere der Teil „Ausgestaltung des Strategieentstehungs- und Partizipationsprozesses“ der Angebotsunterlagen, die methodische Vorgehensweise von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei solchen komplexen Fragestellungen abbilden. Die dort dargestellten Methoden, Entwicklungsschritte und Vorgehensweisen basieren auf spezifischen umfangreichen Erfahrungen, Kenntnissen sowie umfangreichen methodischen Vorarbeiten, Recherchen und Analysen in der Erarbeitung und Umsetzung von Digitalisierungsstrategien der Ernst & Young GmbH und stellen damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Durch eine Offenlegung würde für das betroffene Unternehmen ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen.

In der Abwägung Ihres allgemeinen Interesses an der Akteneinsicht und Informationserlangung und des Interesses der Ernst & Young GmbH an Geheimhaltung bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass das Geheimhaltungsinteresse vorliegend überwiegt. Hierbei war insbesondere die aus § 5 Abs. 2 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) folgende Wertung zu berücksichtigen, welcher ausdrücklich bestimmt, dass die Angebote einschließlich ihrer Anlagen auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu

behandeln sind. Bei den betroffenen Vertragsteilen handelt es sich ausschließlich um Bereiche, welche für den Preis- und Leistungsumfang und damit die kaufmännische Kalkulation erforderlich sind. Kenntnisse über die zuvor genannten Informationen könnten dazu führen, dass die Kalkulation der Ernst & Young GmbH oder Teile davon bekannt werden. Insoweit könnte die Offenlegung dieser Informationen geeignet sein, kaufmännisches Wissen möglichen Mitbewerbern zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition und -fähigkeit des Unternehmens, insbesondere in zukünftigen Vergabeverfahren, nachteilig zu beeinflussen. Eine Offenbarung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit zu nicht wieder gutmachbaren Wettbewerbsnachteilen für die Ernst & Young GmbH führen.

Soweit jedoch die Voraussetzungen für Einschränkungen der Informationsfreiheit nach den §§ 5 bis 11 nur – wie hier - bezüglich eines Teils einer Akte vorliegen, besteht gem. § 12 IFG ein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der anderen Aktenteile. Wird Akteneinsicht beantragt, so sind die geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile unkenntlich zu machen. Die entsprechenden Passagen der beigefügten Anlage, welche die oben erläuterten Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 1, 2. Alt. sowie 7 Satz 1 beinhalten, wurden daher geschwärzt.

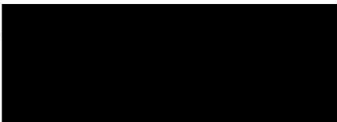
Die ausnahmsweise Gebührenbefreiung ergibt sich vorliegend aus § 6 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO), da Sie die Anfrage für den Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. gestellt haben, welcher als eine gemeinnützigen Zwecken dienende Einrichtung im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) anerkannt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen



In Vertretung



Anlage